

SATZUNGEN

der Stadt Neuenburg am Rhein im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB über

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Einfangweg“**
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplans „Einfangweg“**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 28.09.2011

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Einfangweg“
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplans „Einfangweg“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 05.03.2010 (GBl. S. 416).
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793).

§ 1

Gegenstand der Änderung

- a) Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Einfangweg“ der Stadt Neuenburg am Rhein mit Rechtskraft vom 11.10.1996. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Deckblatt) vom 28.09.2011.
- b) Gegenstand ist ferner der Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplans „Einfangweg“. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Karte „Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften“ vom 28.09.2011.

§ 2

Inhalte der Änderung

- a) Nach Maßgabe der Begründung vom 28.09.2011
 - wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch ein Deckblatt im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 4133 geändert.

- werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich ergänzt.
- b) Gleichzeitig werden die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplans „Einfangweg“ neu erlassen.

Die nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen (Ziffer 1. der Bauvorschriften vom 20.05.1996 (Rechtskraft 11.10.1996)) werden für den Deckblattbereich übernommen. Die Gestaltungsfestsetzungen (Ziffer 2. der Bauvorschriften vom 20.05.1996 (Rechtskraft 11.10.1996)) werden aufgehoben.

§ 3

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
 - 1. dem zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1000) vom 28.09.2011
 - 2. den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich vom 28.09.2011
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus
 - 1. der Karte „Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften“ vom 28.09.2011
 - 2. den örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Einfangweg“ vom 28.09.2011
- c) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom 28.09.2011.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

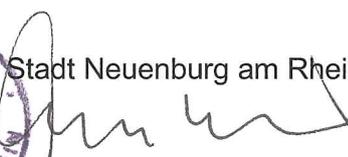
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Einfangweg“ der Stadt Neuenburg am Rhein sowie die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplans „Einfangweg“ treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten der durch die 1. Änderung überlagerte Bereich des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans „Einfangweg“ und die Gestaltungsfestsetzungen (Ziffer 2. der Bauvorschriften vom 20.05.1996 (Rechtskraft 11.10.1996)) außer Kraft.

Stadt Neuenburg am Rhein, den **28.09.11**

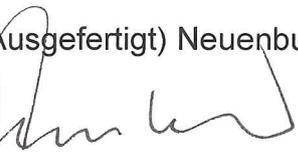

Der Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) und der örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.



(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, 31.01.2012


Joachim Schuster
Bürgermeister

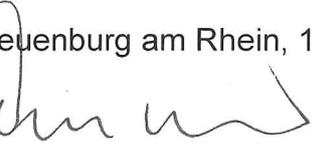
Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 10.02.2012.

Die Änderung des Bebauungsplanes (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) und der örtlichen Bauvorschriften wurden damit am 10.02.2012 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31.12.2015.



Neuenburg am Rhein, 14.02.2012


Joachim Schuster
Bürgermeister

11.02.2012

